

Antrag zur Mitgliederversammlung 2026
auf Änderung der Satzung des Fußball-Club Augsburg 1907 e.V.

Um die Leitungsaufgabe des FCA-Präsidiums und die Beschlussaufgabe des obersten Vereinsgremiums, der Mitgliederversammlung, schärfer abzugrenzen, beantrage ich § 13 Nr. 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

§ 13 Präsidium

2. Das Präsidium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller **Leitungsaufgaben im Verein**, sofern sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Präsidiumsmitglied je einzeln vertreten (§ 26 BGB).

Begründung:

Das Präsidium ist nach der Satzung das Leitungsorgan des Vereins, während die Mitgliederversammlung gemäß § 12 Nr. 1 der Satzung das oberste Beschlussorgan ist. Diese funktionale Trennung entspricht den Grundsätzen des Vereinsrechts.

Um die satzungsmäßige Autorität der Mitgliederversammlung herauszustellen, ist der vermeintliche Widerspruch zwischen § 12 Nr. 1 der Satzung („Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan“) und der tatsächlichen Handhabung dieser Regelung durch die maximal einschränkende Interpretation des § 13 Nr. 2 der FCA-Satzung durch das Präsidium („Was die Mitgliederversammlung entscheiden darf, ist ausschließlich der Satzungsauslegung des Präsidiums vorbehalten“) aufzulösen.

In der bisherigen Praxis kam es wiederholt dazu, dass Anträge von Mitgliedern mit dem Hinweis auf eine fehlende Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt wurden. Dies deutet auf eine Auslegung des bisherigen § 13 Nr. 2 hin, nach der dem Präsidium faktisch eine umfassende Entscheidungszuständigkeit für Vereinsangelegenheiten zugeschrieben wird. Die bisherige Formulierung („Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben“) ist hierfür missverständlich und begünstigt eine Überschneidung von Leitungs- und Beschlusskompetenzen. Mit der Neufassung wird klargestellt, dass dem Präsidium die Leitungsaufgaben obliegen, nicht jedoch die abschließende Entscheidung über vereinsgrundsätzliche Fragen, soweit diese der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die offenkundige Besorgnis des Präsidiums, dass die Mitglieder nicht verantwortungsbewusst genug seien, um die Tragweite ihrer Beschlüsse abschätzen zu können, ist unbegründet. Die stimmberechtigten Mitglieder des FCA bestehen aus volljährigen und mündigen Vereinsmitgliedern. Weder besteht die Gefahr, dass die Mitglieder über die künftige Mannschaftsaufstellung der Bundesligamannschaft abstimmen, noch dass „Freibier für alle“ zur Beschlussvorlage wird. Das Präsidium kann also darauf verzichten, die Mitglieder von der Ausrichtung des Vereines auszuschließen.

Name

Mitgliedsnummer

Unterschrift
